OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607457/10/RW**

Datum: **Linz, 23. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.03.2025, GZ: VStV/925300310385/2025, betreffend eine Übertretung gegen die Straßenverkehrsordnung und wegen der Verpflichtung zum Ersatz der Barauslagen für einen Drogentest, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.06.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.03.2025, GZ: VStV/925300310385/2025 wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird seinem gesamten Umfang nach einschließlich des Ausspruches der Verpflichtung zum Ersatz der Barauslagen für einen Drogentest aufgehoben und das wider den Beschwerdeführer eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG hat der Beschwerdeführer weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch einen Beitrag oder Barauslagenersatz zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich Polizeikommissariat Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.03.2025, GZ: VStV/925300310385/2025, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe am 23.01.2025 um 18:15 Uhr auf der B122 bei Straßenkilometer 59,6 in C__, Ort der polizeilichen Anhaltung in der D-Straße bei der dort befindlichen Tankstelle, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen: aaa (A) gelenkt, obwohl er sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden habe, in der er vermochte, sein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen, da er laut Fahrtauglichkeitsuntersuchung übermüdet gewesen sei.

Er habe dadurch gegen § 58 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994 verstoßen. Der Bf wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 zu einer Geldstrafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 19 Stunden) und zu einem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 25 Euro verpflichtet. Zudem wurde der Bf zum Ersatz der Barauslagen für Alkotest, Blutalkoholbestimmung und Drogentest in Höhe von 419,90 Euro verpflichtet.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde und bringt in dieser vor, dass er am Tattag erkältet gewesen sei. Den Beobachtungen der einschreitenden Beamten sei zu entnehmen, dass er keine Auffälligkeiten im Fahrverhalten an den Tag gelegt habe. Von den Beamten sei auch angegeben worden, dass er ängstlich und unsicher gewirkt habe, ansonsten aber orientiert gewesen sei. Ausdrücklich sei nicht angeführt worden, dass er schläfrig gewesen sei. Die beschriebenen Einschränkungen beim Bewegungs- und Konzentrationstest ließen sich zwangslos mit der Nervosität des jugendlichen Bf erklären.

Der vom Bf freiwillig durchgeführte Urintest habe fälschlich positiv auf THC angeschlagen. Daraufhin sei von den Beamten am nächsten Tag eine Anzeige erstattet worden, in welcher zu keinem Zeitpunkt auf eine Übermüdung hingewiesen worden sei. Dem Bf sei in dieser Anzeige lediglich das Fahren unter einer Suchtgiftmittelbeeinträchtigung vorgeworfen worden. Dieser Vorwurf sei jedoch durch eine Blutuntersuchung entkräftet worden. Erst nach dem Einlangen dieses Untersuchungsergebnisses sei beinahe ein Monat später von einer bei der Amtshandlung nicht anwesenden Beamtin die neue gegenständliche Anzeige

erstattet worden. Diese stehe in direktem Widerspruch zu den Angaben der einschreitenden Beamten.

Die gegenständliche Anzeige und auch das bekämpfte Straferkenntnis sei vermutlich aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens von Dr. E__ erstellt worden. Es mag zutreffen, dass diese auf einem vorgefertigten Formular angekreuzt habe, dass der Verdacht bestanden habe, dass der Bf aufgrund von Suchtgift und Übermüdung beeinträchtig gewesen sei. Diese Einschätzung sei teilweise nachweislich unrichtig gewesen. Der darin geäußerte Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung sei nachweislich widerlegt worden. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb der andere Teil der Einschätzung im Gutachten zutreffend sein solle. Zudem sei auch nach der Einschätzung von Dr. E__ der Denkablauf des Bf geordnet gewesen, die geteilte Aufmerksamkeit sei vorhanden gewesen, die Stimmung sei unauffällig gewesen, sowie das Gedächtnis und die Sprache sei normal gewesen. Auch seien im Gutachten keinerlei Einschränkungen des psychophysischen Zustandes angegeben. Das Gutachten sei daher in sich widersprüchlich, da in keiner Weise aufscheine, inwiefern der Bf außerstande gewesen sein solle, ein Fahrzeug zu lenken.

Weiters wurde vorgebracht, dass selbst wenn man davon ausgehe, dass der Bf in einem übermüdeten Zustand das Fahrzeug gelenkt habe, sei das kein Grund, dem Bf den Ersatz der Barauslagen für den Drogentest aufzuerlegen. Selbst nach den Ausführungen der belangten Behörde im Straferkenntnis sei der Verdacht auf den Drogenkonsum des Bf durch den Bluttest widerlegt worden. Es gebe daher keine rechtliche Grundlage, weshalb der Bf diese Kosten tragen solle.

Zur Strafhöhe wurde vorgebracht, der Bf sei Lehrling, er habe ein geringes Einkommen von etwa 1.000 Euro, für den Fall eines Schuldspruches müsse mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden können. Beantragt wurde die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, sowie jedenfalls die Aufhebung der Verpflichtung zum Ersatz der Barauslagen in Höhe von 419,90 Euro, eventualiter wurde der Ausspruch einer Ermahnung, wiederum eventualiter eine Reduktion der Strafe beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 02.05.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 07.05.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.06.2025. An dieser haben der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter teilgenommen. Die belangte Behörde hat sich für die Verhandlung aus terminlichen sowie personellen Gründen entschuldigt. Einer der zwei Polizeibeamten, welche am 23.01.2025 die Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchführten, nämlich Bezirksinspektor F__, wurde als Zeuge einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1.1. Der Bf lenkte am 23.01.2025 um 18:15 Uhr den auf seinen Vater, A__ zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen: aaa (A) auf der B122 bei Straßenkilometer 59,6 in C__. Obwohl beim Fahrverhalten des Bf keine Auffälligkeiten vorlagen, nahmen Bezirksinspektor F__ und Inspektor G__ eine routinemäßige Lenker- und Fahrzeugkontrolle in der D-Straße in C__ bei der dortigen Tankstelle vor.

II.1.2. Bezirksinspektor F__ fiel auf, dass der Bf an den Händen stark zitterte. Deshalb fragte dieser den Bf, ob er Alkohol oder Suchtgift konsumiert habe, wobei der Bf beides verneinte. Der Bf gab aber an, dass er VAPES, das sind elektrische Zigaretten, konsumiere. Der daraufhin veranlasste Alkoholvortest verlief negativ. Sodann kontrollierte F__ die Pupillenreaktion des Bf, indem er diesem in die Augen leuchtete. Dabei stellte F__ fest, dass die Pupillenreaktion des Bf sehr träge war. Der Bf teilte daraufhin dem Polizeibeamten mit, dass er krankheitsbedingt Medikamente einnehmen müsse und dass er einmal einen THC VAPE geraucht habe, wobei das Rauchen dieses THC VAPES schon länger zurückliege. Sodann wurde ein freiwilliger Urintest abgenommen, welcher positiv auf THC verlief. F__ sah sich wegen der zittrigen Hände, sowie zufolge der trägen Pupillenreaktion und aufgrund des auf THC positiven Urintests veranlasst, den Bf der Amtsärztin zur klinischen Untersuchung vorzuführen. Damit war der Bf auch einverstanden. Die klinische Untersuchung durch Dr. E__ auf der PI Neuhofen hat von 19:45 Uhr bis 20:17 gedauert. Da für Dr. E__ die klinische Untersuchung den Verdacht auf das Vorliegen einer Suchtgiftbeeinträchtigung ergab, erfolgte mit Zustimmung des Bf um 20:20 Uhr am 23.01.2025 eine Blutabnahme.

Am 24.01.2025 schrieb F__ eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf und brachte in dieser § 99 Abs. 1b StVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 StVO zur Anzeige, weil er davon ausging, dass der Bf ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

II.1.3. Krankheitsbedingte Symptome des Bf waren für F__ nicht ausschlaggebend dafür, dass der Bf der Amtsärztin vorgewiesen wurde. Auch Übermüdungserscheinungen spielten für die Vorführung des Bf zur Amtsärztin keine Rolle. Der Bf war im Zuge der Lenker- und Fahrzeugkontrolle bewusstseinsklar und er konnte der Amtshandlung voll und ganz folgen. Am 23.01.2025 ging der Bf tagsüber in die Berufsschule in C__. Er hatte an diesem Tag eine Schularbeit, welche er absolvierte und mit der Note „gut" abschloss. In der Woche vor dem 23.01.2025 hatte der Bf die Grippe, deshalb hatte er am 23.01.2025 noch leichte Kopfschmerzen und einen Schnupfen. Der Bf wollte auf jeden Fall die Schularbeit absolvieren, er nahm daher das Medikament Paracetamol und danach ging es ihm soweit gut, sodass er in die Schule gehen konnte.

II.1.4. Das Ergebnis der Blutuntersuchung vom 11.02.2025 bestätigte den aufgrund des Urintestes bestehenden Verdacht auf einen THC Konsum nicht. Nachgewiesen wurde lediglich ein dem THC (Tetrahydrocannabinol) chemisch sehr ähnliches Cannabinoid, nämlich Hexahydrocannabinol (HHC) in einer Konzentration von etwa 1,0ng/ml als auch der Wirkstoff Paracetamol. Im Unterschied zu THC ist HHC nicht in der Suchtgiftverordnung angeführt. Der Wert von 1,0ng/ml ist extrem niedrig und führt eine so geringe Konzentration von Hexahydrocannabinol (HHC) im Blut noch nicht zur Fahruntauglichkeit. Nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Blutuntersuchung brachte die belangte Behörde am 18.02.2025 eine Anzeige gegen den Bf wegen einer Übertretung des § 58 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 ein.

II.1.5. Der Bf schlief am 23.01.2025 bevor er zur Berufsschule ging auf jeden Fall 6 Stunden. Nicht festgestellt werden kann, ob der Bf überhaupt übermüdet war. Festgestellt werden kann, dass beim Bf keine Ermüdung in einem Ausmaß vorlag, die zum Einschlafen gegen den Willen des Bf führen hätte können.

Ebenso steht nicht fest, dass der Bf, weil er in der Woche vor dem 23.01.2025 an der Grippe erkrankt war, am 23.01.2025 um 18:15 Uhr nicht fahrtauglich war. Die im Blut vorgefundene Konzentration von 1,0ng/ml Hexahydrocannabinol (HHC) beeinträchtigte die Fahrtauglichkeit des Bf am Tattag nicht. Zudem lässt sich nicht feststellen, dass die Fahrtauglichkeit des Bf durch die am Morgen des 23.01.2025 vor dem Besuch der Berufsschule erfolgte Einnahme eines Medikamentes mit dem Wirkstoff Paracetamol beeinträchtigt wurde. Insgesamt kann nicht festgestellt werden, dass die Fahrtauglichkeit des Bf am 23.01.2025 um 18:15 Uhr beeinträchtigt war.

II.1.6. Für die klinische Untersuchung sowie die Blutabnahme als auch für die Untersuchung des Harns einschließlich Zeitversäumnis, sowie Urschriftgebühr und Kilometergeld verrechnete Dr. E__ der BH Kirchdorf 419,90 Euro.

II.1.7. Der Bf bekommt als Lehrling der H__ eine Lehrlingsentschädigung von monatlich 866,95 Euro. Er hat keine Schulden und keine Sorgepflichten. Der Bf ist wegen eines Verstoßes gegen das Sicherheitspolizeigesetz verwaltungsstrafrechtlich vorgemerkt.

II.2. Diesen Sachverhalt nimmt das Gericht aufgrund nachstehender Beweiswürdigung an:

II.2.1. Der Zeuge Bezirksinspektor F__, der über eine Spezialausbildung für „Drogen im Straßenverkehr" verfügt, konnte durch umfassende Befragung darlegen, was die Gründe für die Vorführung des Bf zur Amtsärztin waren. Er nannte dafür drei Gründe, nämlich die zittrigen Hände, die träge Pupillentätigkeit und den auf THC positiven Urintest, nicht aber eine Übermüdung des Bf. Der Zeuge bestätigte auch, dass der Bf definitiv nicht schläfrig war und der Amtshandlung voll und ganz folgen konnte. Weiters stellte der Zeuge unmissverständlich klar, dass er bei einer mangelnden Verkehrstüchtigkeit wegen Übermüdung die Verwaltungsübertretung nach § 58 Abs. 1 StVO und nicht gemäß § 5 Abs. 1 StVO angezeigt hätte. Weiters schilderte der Zeuge anschaulich, dass der Bf zwar körperlich nicht fit wirkte, aber er auf ihn nicht den Eindruck eines wirklich Kranken machte. Demzufolge konnte das Gericht feststellen, dass krankheitsbedingte Symptome des Bf für F__ nicht ausschlaggebend dafür waren, den Bf der Amtsärztin vorzuführen und auch Übermüdungserscheinungen für die Vorführung des Bf zur Amtsärztin keine Rolle spielten.

II.2.2. Schlussendlich war das Gericht auch nicht aufgrund des Gutachtens von Dr. E__ davon überzeugt, dass der Bf am 23.01.2025 um 18:15 Uhr übermüdet sowie demzufolge nicht fahrtauglich war. Dr. E__ kreuzte in ihrem Gutachten zwar an, dass der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens durch „Übermüdung" beeinträchtigt war, gleichzeitigt kreuzte Dr. E__ aber auch an, dass er durch „Suchtgift" beeinträchtigt gewesen ist. Den Punkt beeinträchtigt durch „Krankheit" hat Dr. E__ im Gutachten zwar angekreuzt aber diesen auch unterwellt. Nun hat sich aufgrund des Ergebnisses der Blutuntersuchung herausgestellt, dass keine Beeinträchtigung durch eine in der Suchtgiftverordnung angeführte Substanz vorlag. Der aus der klinischen Untersuchung von Dr. E__ gezogene Rückschluss, dass der Bf beim Lenken des Kraftfahrzeuges durch Suchtgifteinnahme beeinträchtigt war, hat sich somit nicht bestätigt. Bei ihrer Einschätzung, dass der Bf zufolge einer Krankheit zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges beeinträchtigt gewesen ist, war sich Dr. E__ offenbar nicht sicher, was sich daraus schließen lässt, dass sie unter das Wort „Krankheit" eine Wellenlinie setzte, wobei eine solche auf eine mögliche Fehlerhaftigkeit hinweist.

Bereits die nach der klinischen Untersuchung fälschliche Annahme einer Suchtgiftbeeinträchtigung lässt für das Gericht Zweifel an der Richtigkeit der übrigen Schlussfolgerungen von Dr. E__ aufkommen. Daher konnte deren

Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung des Bf durch Übermüdung gegeben war, das Gericht nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit überzeugen.

Davon, dass der Bf so stark ermüdet gewesen sein könnte, dass er ohne seinen Willen einschlafen hätte können, ging das Gericht nicht aus. In diesem Zusammenhang kommt abermals der Aussage des auf Drogen im Straßenverkehr besonders geschulten Zeugen, Bezirksinspektor F__ entscheidende Bedeutung zu. Auf diesen machte der Beschwerdeführer nicht den Eindruck eines wirklich Kranken und definitiv war der Bf für den Zeugen F__ nicht schläfrig, der Zeuge hatte nämlich nicht den Eindruck, dass der Bf im Auto fast einschlief und der Amtshandlung nicht folgen konnte.

II.2.3. Der Zeuge F__ konnte aufgrund seiner besonderen Ausbildung dem Gericht auch äußerst plausibel erklären, dass die im Blut des Bf vorgefundene Konzentration von 1,0 Nanogramm pro Milliliter Hexahydracannabinol, einer Substanz die nicht in der Suchtmittelverordnung angeführt ist, die Verkehrstüchtigkeit nicht beeinträchtigt. Insgesamt war das Gericht aufgrund der Aussage des Zeugen davon überzeugt, dass F__ den Bf weder wegen Krankheit noch wegen einer Übermüdung als fahruntauglich einstufte. Dieser ging ausschließlich wegen der zittrigen Hände, sowie der trägen Pupillenreaktion und aufgrund des auf THC positiven Urintestes von einer Fahruntauglichkeit aus. Nun hat sich die Richtigkeit des Ergebnisses des Urintestes gerade nicht bestätigt und zudem drängt sich für das Gericht als Ursache für ein Händezittern eine Übermüdung nicht auf. Zusammenfassend kann daher in Anbetracht der Aussage des besonders geschulten Zeugen F__ ausschließlich aufgrund der von der Ärztin angekreuzten Vermerke „Übermüdung" sowie „Krankheit" nicht mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Bf wegen Übermüdung oder einer Krankheit nicht fahrtauglich war.

Der Bf war zwar nach eigenen Angaben körperlich nicht ganz fit, er fühlte sich aber nach der Einnahme des Medikamentes Paracetamol soweit gut, dass er in die Berufsschule gehen konnte und in der Schularbeit sogar ein Gut schrieb. Auch diese Leistungsfähigkeit, die der Bf tagsüber bis zum Lenken des Kraftfahrzeuges aufbringen konnte, lassen das Gericht an der Richtigkeit der Schlussfolgerung von Dr. E__, dass eine Übermüdung gegeben gewesen sein soll, zweifeln.

Aus allen diesen Überlegungen steht für das Gericht nicht fest, dass beim Bf am 23.01.2025 um 18:15 Uhr ein Mangel in seiner geistigen und körperlichen Verfassung vorlag, der es dem Bf nicht ermöglicht hätte, das von ihm gelenkte Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen. Zusammenfassend ist für das Gericht nicht erwiesen, dass der Bf am Tattag zur Tatzeit nicht fahrtauglich war.

II.2.4. Die übrigen Feststellungen insbesondere zum Inhalt der Anzeige von F__ und zum Ergebnis der Blutuntersuchung konnten dem bezughabenden Verwaltungsakt entnommen werden. Zu den Einkommensverhältnissen des Bf legte dieser einen Lohnzettel vor. Der Akt beinhaltet auch die Gebührennote der Ärztin, sodass deren Inhalt festgestellt werden konnte. Die Feststellung, wonach der Bf am 23.01.2025 zumindest 6 Stunden schlief bevor er zur Schule ging, traf das Gericht aufgrund der handschriftlichen Anmerkungen im amtsärztlichen Gutachten. Die Feststellung, wonach der Bf die Schularbeit mit der Note „gut" absolvierte, ergibt sich aufgrund dessen Aussage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1 Zum objektiven Tatbestand:

§ 58 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 normiert, dass unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 ein Fahrzeug nur lenken darf, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf eine Bestrafung nach § 58 Abs. 1 StVO nur erfolgen, wenn aus dem ärztlichen Gutachten einwandfrei hervorgeht, aus welchen Gründen sich ein Lenker in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug nicht mehr zu beherrschen oder die beim Lenken zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag (E 09.11.1965, 1149/65).

Im Zusammenhang mit der Fahruntüchtigkeit infolge Ermüdung hat der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 25.03.1992, 92/02/0044 ausgesprochen, dass eine Ermüdung dann vorliegt, wenn die Müdigkeit ein Ausmaß angenommen hat, das zum Einschlafen gegen den Willen des Betreffenden führen kann und der Fahrer dessen ungeachtet seine Fahrt fortsetzt.

Nach dem festgestellten Sachverhalt lag beim Bf keine Ermüdung in einem Ausmaß vor, die zum Einschlafen gegen den Willen des Bf führen hätte können. Insgesamt konnte nicht festgestellt werden, ob der Bf überhaupt übermüdet war.

Da aus dem ärztlichen Gutachten gerade nicht einwandfrei hervorging aus welchen Gründen sich der Bf in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden haben soll, dass er ein Fahrzeug nicht mehr beherrschen hätte können oder die beim Lenken zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht mehr zu befolgen vermochte und nach dem Sachverhalt nicht festgestellt werden konnte, dass die Fahrtauglichkeit des Bf am 23.01.2025 um 18:15 Uhr beeinträchtigt war, ist die

Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 58 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 nicht erwiesen. Mangels Nachweisbarkeit der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes war spruchgemäß zu entscheiden.

III.2. Zum Barauslagenersatz:

III.2.1. Da eine vom Bf zu verantwortende Verwaltungsübertretung nicht erwiesen ist, kann der Bf auch nicht zum Ersatz der Kosten für die klinische Untersuchung durch Dr. E__ einschließlich Blutabnahme usw. verpflichtet werden.

III.2.2. Im Übrigen diente die klinische Untersuchung dazu, festzustellen, ob der Bf wegen einer Beeinträchtigung durch Suchtgiftkonsumation fahruntauglich war, wobei sich der Verdacht auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift gerade nicht bestätigt hat. Demzufolge wurde auch die ursprünglich von Bezirksinspektor F__ erstattete Anzeige wegen einer Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO nicht aufrecht gehalten. Da die klinische Untersuchung der Feststellung diente, ob eine mangelnde Verkehrstauglichkeit wegen einer Suchtgiftbeeinträchtigung gegeben war und diese zu keinem Zeitpunkt zur Überprüfung, ob eine Verwaltungsübertretung gemäß § 58 Abs. 1 StVO vorliegt, veranlasst wurde, traf den Bf am Auflaufen der für die Untersuchung entstandenen Kosten kein Verschulden. Zusammenfassend lagen daher die Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 erster Halbsatz VStG für eine Verpflichtung zum Ersatz dieser Kosten nicht vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweicht, weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, sodass die ordentliche Revision unzulässig ist.

IV.2. Im Übrigen gründet sich das Entscheidungsergebnis hauptsächlich auf den Akt der Beweiswürdigung, wobei der Verwaltungsgerichtshof judiziert, dass dieser als Rechtsinstanz tätig und im Allgemeinen nicht zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Einzelfall berufen ist (vgl. VwGH 14.12.2023, Ra 2021/13/0118, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist auch nicht berechtigt, eine Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes auf ihre Richtigkeit hin zu beurteilen, das heißt, sie mit der Begründung zu verwerfen, dass auch ein anderer Ablauf der Ereignisse bzw. ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre (vgl. VwGH 05.05.2023, Ra 2022/15/0029, mwN).

IV.3. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bis 30.06.2025 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner